

**Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Nord-Elm**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) in Verbindung mit § 58, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S 112), hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 26.11.2018 für das Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm folgende Verordnung erlassen.

**§ 1
Straßenreinigungsgebiet**

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Eine Übersichtskarte über die Grenzen der geschlossenen Ortslage kann jeder Einwohner während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, einsehen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Als Grundstück gilt das Grundstück gemäß Grundbuchbezeichnung.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
 - Fahrbahnen
 - Gossen
 - Parkspuren/Parkstreifen
 - Gehwege
 - Gemeinsame Geh- und Radwege
 - Radwege
 - Verkehrsberuhigte Bereiche
 - Pflanz-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
 - Öffentliche Plätze
 - Fußgängerüberwege
 - Warteflächen an Bushaltestellen
- (3) Fahrbahnen im Sinne dieser Verordnung sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straßen.
- (4) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger/innen vorgesehen oder geboten ist. Gehwege im straßenreinigungsrechtlichen Sinn

sind auch Wege, die nach Breite und Ausbau nicht oder nur von Anliegern befahren werden dürfen und die als Verbindung zu einer Fahrstraße die Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke gewährleisten (Wohnwege).

§ 3 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unrat sowie Unkraut, Wildkräuter und Gras, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst. Die Winterreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege, der gemeinsamen Geh- und Radwege, der Fußgängerüberwege und gefährlicher Fahrbahnbereiche mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Samtgemeinde Nord-Elm die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des/r Verantwortlichen beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und dergleichen sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 4 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßen befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte und nicht die gärtnerische Pflege der Pflanzstreifen.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht nach § 2 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung bedarfsgerecht und unverzüglich durchzuführen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Samtgemeinde Nord-Elm die *Fahrbahnen einschließlich der Gossen und Parkspuren, Grün- und Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen* reinigt, auf die Geh- und Radwege, in allen übrigen Fällen auch auf die *Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Pflanz-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen* bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die

Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 5 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Geh- und Radwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,80 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang von mindestens 0,80 m Breite zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.30 Uhr durchgeführt sein.
Bei anhaltendem Schneefall sind die Fahrbahnen und Gehwege aller öffentlichen Straßen so oft von Schnee zu räumen, wie es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und dem Radweg gefährdet oder mehr nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit abtauenden oder abstumpfenden Streustoffen so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m,
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,80 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn.
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen
 - dd) sonstige notwendige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen mit nicht unbedeutendem Fußgängerverkehr.
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die *gefährlichen Fahrbahnstellen* sowie starke Gefälle- und Steigungsstrecken mit nicht unbedeutendem Fahrzeugverkehr.

Auf Gehwegen dürfen abtauende Streustoffe nur verwendet werden, wenn durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln bei außergewöhnlichen Wetterlagen (z.B. Eisregen) keine abstumpfende Wirkung mehr erzielt werden kann.

Gefährliche Fahrbahnstellen sind solche, die infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für eine/n sorgfältige/n Kraftfahrer/in nicht ohne weiteres als gefährlich erkennbar sind, wo also Kraftfahrer/innen erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen,

